



# LEGAT UND ERBSCHAFT

## ZUGUNSTEN DER NONNENPROJEKTE VON TSOKNYI RINPOCHE

In der buddhistischen Praxis kann die Bewusstwerdung der eigenen Vergänglichkeit auf spiritueller und religiöser Ebene den Wunsch hervorbringen, auch die Regelung materieller Dinge zu klären. Sie entscheiden, ob und wie Ihr Engagement weiterleben soll und mit einer letztwilligen Verfügung sorgen Sie dafür, dass Ihr Nachlass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach Ihren Wünschen verteilt wird.

## Gesetzliche Vorgaben

In der Schweiz regelt das Erbschaftsrecht, wer zu welchen Teilen erbt. Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge mit sogenannten Pflichtteilen für nahe Verwandte. Der gesamte Nachlass abzüglich der zusammengezählten Pflichtteile ergibt die frei verfügbare Quote, über die nach Belieben verfügt werden kann. So ist es möglich, gesetzliche Erbinnen und Erben über deren Pflichtteil hinaus zu begünstigen, andere Personen oder eine gemeinnützige Organisation als Vermächtnisnehmer einzusetzen. Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es, wenn die Erben ausdrücklich und vertraglich schriftlich festhalten, dass sie auf ihren Pflichtteil verzichten (Erbvertrag).

Wurde kein Testament oder Erbvertrag aufgesetzt, greift die gesetzliche Erbfolge. Wenn es keine direkten Verwandten gibt und per Testament keine Erben ernannt wurden, geht das Vermögen an den Staat.



## Testament

Mit einem Testament können besonders natürliche Personen oder Organisationen unterstützt werden. Es ist die einfachste Form einer letztwilligen Verfügung, sie unterliegt jedoch strengen Formvorschriften: Das Testament muss vollständig von Hand geschrieben werden und das exakte Datum mit der Unterschrift enthalten, am besten mit dem vollen Namen und der Angabe, wo das Testament verfasst wurde. Änderungen und Ergänzungen können jederzeit vorgenommen werden, dafür gelten dieselben Vorschriften. Verstösst man bei der Abfassung des Testaments gegen diese Vorschriften, hat dies die Ungültigkeit des Testaments zur Folge. Im Testament kann ein Willensvollstrecker oder eine Willensvollstreckerin genannt werden, der bzw. die dafür verantwortlich ist, dass mit der Erbschaft nach dem Willen der verstorbenen Person umgegangen wird. Ein Testament sollte so aufbewahrt werden, dass es sicher gefunden wird. Es kann auch bei einer Amtsstelle hinterlegt werden.

Durch die Einsetzung von Personen als Erben kann das Vermögen aufgeteilt und es können Erben benannt werden, die der gesetzlichen Erbfolge entsprechend kein Erbrecht haben. Es ist auch möglich, eine wohltätige Organisation als Erbin einzusetzen; diese sollte mit dem genauen Namen und der Adresse bezeichnet werden, sodass keine Unklarheiten aufkommen. Entsprechend erhält die genannte Person und/oder Organisation den genannten Teil der Erbschaft, inklusive aller Rechte und Pflichten, das heisst auch allfällig vorhandene Schulden. Sie ist gleichberechtigt mit den anderen Erben und kann über alle Details der Erbteilung mitbestimmen.



Fotos: Olivier Adam

### Legat/Vermächtnis

Ein Legat – auch Vermächtnis genannt – ermöglicht die Zuweisung eines bestimmten Geldbetrags, eines bestimmten Prozentsatzes oder eines Sachwerts an eine Person oder Organisation. Ein Legat kann mit einem bestimmten Verwendungszweck versehen werden. Bei einer freien Verwendung wird das Geld dort eingesetzt, wo die Unterstützung am dringendsten nötig ist.

Im Unterschied zur Erbschaft wird eine Person oder eine Organisation bei einem Legat nicht Teil der Erbengemeinschaft und kann deshalb nicht mitbestimmen. Sie trägt dafür aber auch keine Verantwortlichkeiten.

### Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag kann die künftige Erbteilung im Voraus mit den Erben geregelt werden. Der Vertrag ist bindend und kann nur noch im Einverständnis beider Parteien geändert oder aufgehoben werden. Der Erbvertrag kann auch zugunsten einer Drittperson lauten. So kann bestimmt werden, dass der Nachlass beider Ehepartner nach dem Tod des zweiten Ehegatten einer gemeinnützigen Organisation zufallen soll. Ein Erbvertrag kann ausschliesslich beim Notar abgeschlossen werden. Dabei dürfen die gesetzlichen Pflichtteile nicht verletzt werden.

Bei komplexen Familien- oder Finanzverhältnissen sowie bei Unklarheiten über die güterrechtliche Situation oder die Berechnung der frei verfügbaren Quoten, ist es empfehlenswert, einen Notar oder Treuhänder beizuziehen. Zu Erben, Vermächtnis und Testament gibt es zudem gut und klar geschriebene Ratgeber mit Vorlagen.

Ein Legat oder eine Erbschaft ist ein wertvolles Geschenk zur Unterstützung der Nonnenprojekte von Tsoknyi Rinpoche. Die anvertrauten Mittel werden mit Sorgfalt verwendet und vollumfänglich zugunsten der Nonnen und der Projekte von Tsoknyi Rinpoche eingesetzt. Wir sind alle ehrenamtlich tätig.

Falls Sie sich dazu entschliessen sollten, die Nonnen und/oder die Projekte von Tsoknyi Rinpoche in Ihrem Testament zu berücksichtigen, ist es für uns hilfreich, wenn wir darüber informiert werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen!**

Fundraising Pundarika Schweiz  
Pia Ammann

nonnen@pundarika.ch



© Pundarika Schweiz  
[www.pundarika.ch](http://www.pundarika.ch)